

99077032001001, 99077032001001

Genehmigung für die regelmäßige vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut in Beständen von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in Drittstaaten beantragen

Heruntergeladen am 20.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/424242456/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99077032001001, 99077032001001
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung für die regelmäßige vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut in Beständen von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in Drittstaaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung für die regelmäßige vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut in Beständen von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in Drittstaaten beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Ausfuhr, Ausfuhrgenehmigung, Restaurierung, Durchführungsverordnung, vorübergehende Ausfuhr, Kulturgutschutzgesetz, Kulturgutschutz, Kulturgut, Drittstaat, Forschung, regelmäßige Ausfuhr, grenzüberschreitender Verleih, KGSG, Kulturgut bewahrende Einrichtung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kultur (077)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem Zollkodex der Union
Lagen Portalverbund	Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100), Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.07.2025
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32012R1081 https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/_25.html
Teaser	Wenn Sie als Kulturgut bewahrende Einrichtung Teile Ihres Bestands regelmäßig vorübergehend aus Deutschland in Drittstaaten ausführen möchten, können Sie eine allgemeine offene Genehmigung für die Ausfuhr von Kulturgut in Drittstaaten beantragen.
Volltext	Sie haben als Kulturgut bewahrende Einrichtung die Möglichkeit, eine allgemeine offene Genehmigung für die Ausfuhr von Kulturgut in Drittstaaten zu beantragen. Das sind alle Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu empfehlen,

Modul

Sachverhalt

wenn Sie des Öfteren

- an öffentlichen Ausstellungen teilnehmen,
- Kulturgüter restaurieren lassen oder
- Forschende die Möglichkeit geben, die Kulturgüter zu untersuchen.

Die allgemeine offene Genehmigung kann höchstens für 5 Jahre erteilt werden.

Die allgemeine offene Genehmigung können Sie bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes beantragen, in der sich Hauptsitz Ihrer Institution befindet.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Sie sind eine Kulturgut bewahrende Einrichtung.
- Sie garantieren, dass das Kulturgut unbeschadet und rechtzeitig wieder eingeführt wird.

Kosten

Verfahrensablauf

Eine Genehmigung für die vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut können Sie schriftlich, online oder hybrid beantragen.

Wenn Sie die Ausfuhrgenehmigung schriftlich beantragen wollen:

- Laden Sie das entsprechende PDF-Formular herunter und füllen Sie es aus.
- Drucken Sie das PDF-Formular einmal einseitig aus.
- Das PDF enthält 2 Ausfertigungen des Antrags auf Ausfuhrgenehmigung.
- Beide Ausfertigungen müssen entsprechend ausgefüllt werden.
- Fügen Sie beiden Ausfertigungen die notwendigen Nachweise bei.
- Unterschreiben und stempeln Sie gegebenenfalls die Ausfertigungen an den vorgegebenen Stellen.
- Senden Sie beide Ausfertigungen und die dazugehörigen Nachweise per Post an die zuständige Behörde.
- Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und entscheidet über die Erteilung der

Modul

Sachverhalt

Ausfuhrgenehmigung.

- Bei positiver Entscheidung wird die zweite Ausfertigung, mit der Genehmigung versehen und an Sie zurückgeschickt.
- Bitte führen Sie diese Genehmigung bei Ausfuhr des Kulturguts mit.
- Bei negativer Entscheidung über Ihren Antrag erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Wenn Sie die Ausfuhrgenehmigung online beantragen wollen:

- Rufen Sie den Online-Dienst auf.
- Authentifizieren Sie sich Ihrem BundID-Konto als natürliche Person oder per Mein Unternehmenskonto als Organisation
- Füllen Sie das Online-Formular aus und fügen Sie die erforderlichen Anlagen bei.
- Senden Sie das Online-Formular ab.
- Speichern Sie die bereitgestellte Einreichungsbestätigung für Nachweiszwecke.
- Die restlichen Verfahrensschritte entsprechen dem schriftlichen Verfahren.
- Eine Online-Bescheidung ist zurzeit noch nicht möglich.

Wenn Sie die Ausfuhrgenehmigung hybrid beantragen wollen:

- Rufen Sie den Online-Dienst auf.
- Wenn Sie nach der Identifizierungsmethode gefragt werden, klicken Sie auf weiter "Ohne Anmeldung".
- Füllen Sie das Online-Formular aus.
- Senden Sie das Online-Formular ab.
- Drucken Sie das Ergebnis-PDF-Formular einmal einseitig in Farbe aus.
- Das PDF enthält 2 Ausfertigungen des Antrags auf Ausfuhrgenehmigung.
- Fügen Sie beiden Ausfertigungen die noch fehlenden Nachweise bei.
- Unterschreiben und stempeln Sie gegebenenfalls die Ausfertigungen an den vorgegebenen Stellen.
- Senden Sie beide Ausfertigungen und die dazugehörigen Nachweise per Post an die zuständige

Modul	Sachverhalt
	Behörde. • Die restlichen Verfahrensschritte entsprechen dem schriftlichen Verfahren.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Home/home_node.html https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/Service/Formulare/Behoerdenfinder/behoerdenfinder_node.html
Hinweise	Für die regelmäßige Ausfuhr in Mitgliedsstaaten EU können Sie als Kulturgut bewahrende Einrichtung ebenfalls eine allgemeine offene Genehmigung beantragen.
Rechtsbehelf	Widerspruch oder in dem Fall, in dem der Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage. Weitere Informationen können der Rechtsbehelfsbelehrung des jeweiligen Verwaltungsakts im konkreten Einzelfall entnommen werden.
Kurztext	• Kulturgut bewahrende Einrichtungen benötigen Genehmigung bei regelmäßiger und vorübergehender Ausfuhr von Teilen ihrer Bestände, zum Beispiel für Teilnahme an öffentlichen Ausstellungen • Restaurierung von Kulturgütern • Untersuchung der Kulturgüter durch Forschende, die Kulturgüter zu untersuchen • Genehmigung höchstens für 5 Jahre • Drittstaaten gehören nicht zur Europäischen Union. • Anmeldung: online, schriftlich oder hybrid
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur - Referat V 4.
Zuständige Stelle	Zuständig ist das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur -

Modul

Sachverhalt

Referat V 4.

Formulare

Ursprungsportal

Genehmigung für die regelmäßige vorübergehende Ausfuhr von Kulturgut in Beständen von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in Drittstaaten beantragen, Applying for a permit for the regular temporary export of cultural property held by cultural property institutions in third countries